

# Amtliche Bekanntmachung des Amtes Trittau

## Haushaltssatzung des Amtes Trittau für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung i. V. m. der Amtsordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 16.03.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. im Ergebnisplan mit   |             |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 7.836.100 € |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 7.836.100 € |
| einem Jahresüberschuss von   | 0 €         |
| einem Jahresfehlbetrag von   | 0 €         |
| 2. im Finanzplan mit   |             |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf                                | 7.793.900 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf                                | 7.545.000 € |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.125.600 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.374.500 € |
| festgesetzt.   |             |

### §2

Es werden festgesetzt:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 830.600 €   |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0 €         |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 1.250.000 € |

### §3

Die Amtsumlage beträgt: 6.300.800 €

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

- |  |   |          |
|--|---|----------|
| a) von den Steuerkraftzahlen                                       | } | 18,415 % |
| 1. der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) |   |          |
| 2. der Grundsteuer für die Grundstücke (B)                         |   |          |
| 3. der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital                        |   |          |
| 4. des Anteils an der Einkommensteuer                              |   |          |
| b) von den Schlüsselzuweisungen und Sonderschlüsselzuweisungen     |   |          |

### §4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 und § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 €

### §5

1. Die Produkte bilden gemäß § 20 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik jeweils für sich ein einzelnes Budget.
2. Für die nach § 20 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets des Ergebnis- und Finanzhaushaltes gelten folgende Budgetierungsregeln:
  - a) Die Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets sind jeweils gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Aufwendungen und Auszahlungen für die in § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik aufgeführten Ausnahmen.
  - b) Die Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Kontenart 416 und 437), aus Rückstellungen (Kontenart 458) und aus internen Leistungsbeziehungen (Kontenart 481) können für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen innerhalb des Budgets verwendet werden.

Trittau, den 16.03.2026

(Feldhusen)  
Amtsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann in der Gemeindeverwaltung Trittau, während der Dienstzeit Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.